

# INFO

## über die Schülerbeförderung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz für die Organisation und Finanzierung der Schülerbeförderung zuständig, soweit Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 – 10 mit **Wohnort** im Kreisgebiet **öffentliche** Schulen besuchen, die entweder

- in der **Trägerschaft des Kreises** stehen oder
- die **außerhalb** des Kreises liegen

### Für wen können Schülerbeförderungskosten übernommen werden?

- für Schülerinnen und Schüler bis zur **Klassenstufe 4**, die einen weiteren Schulweg als **2 km** haben
- für Schülerinnen und Schüler der **Klassenstufen 5 und 6**, die einen weiteren Schulweg als **4 km** haben
- für Schülerinnen und Schüler der **Klassenstufen 7 bis 10**, die einen weiteren Schulweg als **6 km** haben

### Was ist der Schulweg?

Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule.

### Wie wird die Beförderung durchgeführt?

Die Beförderung wird im Wesentlichen durch öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs (Bus, Bahn) durchgeführt.

### Welche Kosten werden übernommen?

Es werden grundsätzlich die Kosten der Beförderung zur **nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart** oder **gemäß § 24 (1) S. 2, Abs. 2, Abs. 3 u. Abs. 5 SchulG zuständigen Schule** übernommen.

Schülerinnen und Schüler, die eine nicht nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen, zahlen 84,00 Euro im Schuljahr zuzüglich zu dem von Ihnen verlangten Eigenanteil (84,00 Euro für das 1. Kind, 24,00 Euro für das 2. Kind). Voraussetzung ist, dass für diese Schülerinnen und Schüler die Schülerbeförderungskosten zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart anerkannt werden könnten und eine Beförderung zur nicht nächstgelegenen Schule besteht. Sollte eine Beförderung zur nicht nächstgelegenen Schule nicht vorhanden sein, so besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Schülerbeförderung.

Seit dem Schuljahr 2011/2012 ist von den Eltern bzw. der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler ein Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung zu zahlen. Dieser beträgt 84,00 Euro pro Schülerin/Schüler je Schuljahr. Werden für mehrere Kinder einer Familie die Schülerbeförderungskosten durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde organisiert, ermäßigt sich der Eigenanteil für das 2. Kind auf 24,00 Euro. Ab dem 3. Kind wird kein Eigenanteil erhoben. Berücksichtigt werden hierbei die Kinder, die tatsächlich Leistungen der Schülerbeförderung in Anspruch nehmen und eine öffentliche allgemein bildende Schule der Jahrgangsstufen 1 – 10 besuchen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen gilt das älteste Kind als erstes Kind und das zweitälteste Kind als zweites Kind.

Bezieher von Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt (Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG) können die Erstattung des zu zahlenden Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei dem für sie zuständigen Jobcenter bzw. Sozialamt beantragen.

Für Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag wird eine Eigenbeteiligung seit dem Schuljahr 2016/2017 nicht mehr erhoben.

### **Fahrausweise**

Abhängig von der Beförderungsart werden Fahrausweise ausgegeben, die für das gesamte Schuljahr gültig sind. Sie können nur auf der im Fahrausweis eingetragenen Strecke bzw. innerhalb der eingetragenen Zonen verwendet werden.

### **Lohnt es sich, auf einen Fahrausweis zu verzichten?**

Soweit während der Sommermonate (April bis Oktober) eine Schülerbeförderung nicht in Anspruch genommen wird, entfällt für die entsprechenden Monate gleichzeitig die Eigenbeteiligung. Dieses gilt nicht im Falle der Nichtinanspruchnahme der Schülerbeförderung nur für die Monate, in die Zeitabschnitte der Sommerferien fallen. Ein Wechsel ist nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig.

Wenn der /die Berechtigte eine Schülerfahrkarte nicht in Anspruch nimmt und mit dem Fahrrad zur Schule fährt, wird eine Entschädigung in Höhe von 0,10 Euro schultäglich je km für die Hin- und Rückfahrt gewährt. Die maximale Erstattung entspricht höchstens dem Preis einer Schülerjahreskarte unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung. Es besteht auch die Möglichkeit, diese Entschädigung nur für einen Teil des Schuljahres in Anspruch zu nehmen.

### **Haben Sie weitere Fragen?**

Wenden Sie sich telefonisch oder schriftlich an:

Frau Bock                    04331-202358  
Frau Biederbick            04331-202685

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

E-mail-Adressen:

[gabriele.bock@kreis-rd.de](mailto:gabriele.bock@kreis-rd.de)  
[annika.biederbick@kreis-rd.de](mailto:annika.biederbick@kreis-rd.de)